

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
A-1200 Wien

TEL. +43/(0)1/53424-0;
FAX +43/(0)1/53424-535

Bitte für amtliche Vermerke freihalten

Antrag auf Weiterleitung des Gesuchs um internationale Markenregistrierung

Hiermit beantragt

Name/Firma ¹:

.....

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-Mail:

wenn eine E-Mail Adresse angegeben wird, erfolgt jede weitere Korrespondenz mit der WIPO ausschließlich auf elektronischem Weg und nicht mehr in Papierform*.
vertreten durch ²

Name:

Anschrift:

Tel.: Fax:

E-Mail:

wenn eine E-Mail Adresse angegeben wird, erfolgt jede weitere Korrespondenz mit der WIPO ausschließlich auf elektronischem Weg und nicht mehr in Papierform*.

die Weiterleitung des Gesuches um internationale Registrierung ³

der österreichischen Marke Nr. (Basismarke) bzw.

der zur Eintragung beim ÖPA angemeldeten Marke (Basisanmeldung)

mit dem Aktenzeichen AM

(Aktenzeichen ist noch nicht bekannt aufgrund gleichzeitiger Antragstellung,
der Wortlaut der Marke ist:))

für folgende Vertragsparteien **-bitte auf Seite 3 ankreuzen.**

* bezieht sich auf diese internationale Anmeldung sowie auf jede andere internationale Anmeldung oder Registrierung, für die dieselbe E-Mail Adresse angegeben wurde. Pro internationaler Anmeldung kann jeweils nur eine E-Mail Adresse angegeben werden.

Das ÖPA leitet das Gesuch bei positiver Prüfung und Erfüllung der Antragsvoraussetzungen im Regelfall innerhalb der vorgesehenen 2-Monatsfrist ab Einlangen des Antrags an die WIPO weiter.

Nachstehende Erklärung dient für den Fall, dass die Registrierung der Basismarke beim ÖPA noch nicht erfolgt ist und die Registrierung abgewartet werden soll, bevor das Gesuch weitergeleitet wird: 4

Weiterleitung des Antrages erst **nach** Registrierung der Basismarke.

Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben, verfährt das ÖPA wie oben beschrieben.

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ⁵:

Das dem Gesuch um internationale Registrierung zugrunde zu legende Verzeichnis der Waren- und Dienstleistungen in deutscher Sprache

lautet:

.....
.....
.....
.....
.....

(Obiges Textfeld steht für kurze Verzeichnisse zur Verfügung, andernfalls ist das Verzeichnis als gesonderte Beilage anzuschließen:)

ist angeschlossen.

Eine entsprechende **Übersetzung des Verzeichnisses in Englisch oder Französisch ⁶**

lautet:

.....
.....
.....
.....
.....

ist angeschlossen.

Folgende **Korrespondenzsprache ⁷** mit dem Internationalen Büro der WIPO ist gewünscht (sofern abweichend von der Sprache des Gesuchs):

Englisch

Französisch

Vertragsparteien

MMP – Vertragsparteien* : (Kursivdruck: Vertragsparteien mit individuellen Gebühren)

- | | | | |
|--|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Afghanistan (AF) | <input type="checkbox"/> Gambia (GM) | <input type="checkbox"/> Marokko (MA) | <input type="checkbox"/> Schweiz (CH) |
| <input type="checkbox"/> <i>Afr. Organisation für Geistig. Eigentum (OAPI)</i> | <input type="checkbox"/> Georgien (GE) | <input type="checkbox"/> Mazedonien (f.j.R.; MK) | <input type="checkbox"/> <i>Singapur (SG)**</i> |
| <input type="checkbox"/> Albanien (AL) | <input type="checkbox"/> Ghana (GH) | <input type="checkbox"/> Mexiko (MX) | <input type="checkbox"/> Serbien (RS) |
| <input type="checkbox"/> Algerien (DZ) | <input type="checkbox"/> Griechenland (GR) | <input type="checkbox"/> Monaco (MC) | <input type="checkbox"/> Sierra Leone (SL) |
| | <input type="checkbox"/> Großbritannien(GB)** | <input type="checkbox"/> Mongolei (MN) | <input type="checkbox"/> Slowakische Rep. (SK) |
| <input type="checkbox"/> Antigua und Barbuda (AG) | <input type="checkbox"/> Indien (IN)** | <input type="checkbox"/> Montenegro (ME) | <input type="checkbox"/> Slowenien (SI) |
| <input type="checkbox"/> Armenien (AM) | <input type="checkbox"/> Indonesien (ID) | <input type="checkbox"/> Mosambik (MZ)** | <input type="checkbox"/> Spanien (ES) |
| <input type="checkbox"/> Aserbeidschan (AZ) | <input type="checkbox"/> Iran (IR) | <input type="checkbox"/> Namibia (NA) | <input type="checkbox"/> Sudan (SD) |
| <input type="checkbox"/> Australien (AU) | <input type="checkbox"/> Irland (IE)** | <input type="checkbox"/> Neuseeland*(NZ) | <input type="checkbox"/> Swasiland (SZ) |
| <input type="checkbox"/> Ägypten (EG) | <input type="checkbox"/> Island (IS) | <input type="checkbox"/> Nordkorea, (Demokr. Volksrep.; KP) | <input type="checkbox"/> Syrien (SY) |
| <input type="checkbox"/> Bahrain (BH) | <input type="checkbox"/> Israel (IL) | <input type="checkbox"/> Norwegen (NO) | <input type="checkbox"/> Rep. Südkorea (KR) |
| <input type="checkbox"/> BENELUX (BX) | <input type="checkbox"/> Italien (IT) | <input type="checkbox"/> Oman (OM) | <input type="checkbox"/> Tadschikistan (TJ) |
| <input type="checkbox"/> „BES“-Inseln (BQ)**** | <input type="checkbox"/> Japan (JP) | <input type="checkbox"/> Philippinen (PH)***** | <input type="checkbox"/> Thailand (TH) |
| <input type="checkbox"/> Bhutan (BT) | <input type="checkbox"/> Kambodscha (KH) | <input type="checkbox"/> Polen (PL) | <input type="checkbox"/> Tschech. Republik (CZ) |
| <input type="checkbox"/> Bosnien und Herzegowina (BA) | <input type="checkbox"/> Kasachstan (KZ) | <input type="checkbox"/> Portugal (PT) | <input type="checkbox"/> Tunesien (TN) |
| <input type="checkbox"/> Botswana (BW) | <input type="checkbox"/> Kenia (KE) | <input type="checkbox"/> Rep. Moldau (MD) | <input type="checkbox"/> Turkmenistan (TM) |
| <input type="checkbox"/> Brunei (BN) | <input type="checkbox"/> Kirgistan (KG) | <input type="checkbox"/> Ruanda (RW) | <input type="checkbox"/> Türkei (TR) |
| <input type="checkbox"/> Bulgarien (BG) | <input type="checkbox"/> Kolumbien (CO) | <input type="checkbox"/> Rumänien (RO) | <input type="checkbox"/> Ukraine (UA) |
| <input type="checkbox"/> China (CN) | <input type="checkbox"/> Kroatien (HR) | <input type="checkbox"/> Russ. Föderation (RU) | <input type="checkbox"/> Ungarn (HU) |
| <input type="checkbox"/> Curacao (CW) | <input type="checkbox"/> Kuba (CU) | <input type="checkbox"/> Sambia (ZM) | <input type="checkbox"/> Usbekistan (UZ) |
| <input type="checkbox"/> Dänemark (DK) | <input type="checkbox"/> Laos (LA) | <input type="checkbox"/> Saint Martin (SX) | <input type="checkbox"/> <i>Vereinigte Staaten von Amerika (US)***</i> |
| <input type="checkbox"/> Deutschland (DE) | <input type="checkbox"/> Lesotho (LS) | <input type="checkbox"/> San Marino (SM) | <input type="checkbox"/> Vietnam (VN) |
| <input type="checkbox"/> Estland (EE) | <input type="checkbox"/> Lettland (LV) | <input type="checkbox"/> Sao Tomé und Príncipe (ST) | <input type="checkbox"/> Weißrussland (Belarus; BY) |
| <input type="checkbox"/> Europäische Gemeinschaft (EM) | <input type="checkbox"/> Liberia (LR) | <input type="checkbox"/> Schweden (SE) | <input type="checkbox"/> Zimbabwe (ZW) |
| <input type="checkbox"/> Finnland (FI) | <input type="checkbox"/> Liechtenstein (LI) | | <input type="checkbox"/> Zypern (CY) |
| <input type="checkbox"/> Frankreich (FR) | <input type="checkbox"/> Litauen (LT) | | |
| | <input type="checkbox"/> Madagaskar (MG) | | |
| | <input type="checkbox"/> Malawi (MW) | | |

Stand: 25. Dezember 2018

* In dieser Rubrik scheinen auch die Staaten auf, die sowohl Mitglied des MMA als auch des MMP sind, da bei Mitgliedschaft zu beiden Verträgen (gemäß Artikel 9^{sexies} Abs. 1 lit. a MMP idF vom 1. Sep. 2008) das MMP maßgeblich ist. Detailinformationen sind über der Website der WIPO unter http://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/madrid_marks.pdf verfügbar.

** Der Schutzwerber erklärt seine Absicht, die Marke für die angegebenen Waren und Dienstleistungen selbst – oder mit seiner Zustimmung durch Dritte - zu verwenden.

*** Bei Benennung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) wird eine sogenannte “Declaration of Intention to Use the Mark” verlangt. Eine solche Intent to use – Erklärung (Formblatt MM 18, nur in Englisch verfügbar) ist dem Gesuch anzuschließen; hierbei sind sämtliche Formfelder (Signature – Signatory’s Name (Printed) – Signatory’s Title – Date of execution) unbedingt auszufüllen. Weiters wird für die Erstellung eines präzisen Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses die Konsultation des ID-manuals (umfassende Begriffsliste von akzeptierten Angaben für Waren und Dienstleistungen) auf der webpage des United States Patent and Trademark Office unter <http://tess2.uspto.gov/netathtml/tidm.html>. dringend empfohlen.

**** Inseln Bonaire, St. Eustatius und Saba

***** nach bestimmten Zeiträumen sind sogenannte “declarations of actual use off he mark“ direkt beim philippinischen Amt kostenpflichtig einzureichen (vgl. dazu <http://www.wipo.int/madrid/en/notices/>)

***** Benin, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Kongo, Elfenbeinküste, Gabun, Guinea, Äquatorial Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Guinea - Bissau, Senegal und Togo.

Beanspruchte Priorität(en):
Farbangaben ⁸ :
Transliteration ⁹ :
Zusätzliche Angaben:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift: Vor- und Zuname
bzw. Firmenwortlaut)¹⁰

Beilagen – Checkliste:

Verpflichtende Beilagen:

- Länderliste
- Verzeichnis der Waren- und Dienstleistungen in Deutsch (*nicht erforderlich, wenn das Verzeichnis in den Antragstext eingefügt wurde*)
- Übersetzung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses in Englisch oder Französisch
- 5 Markenabbildungen, max. 8x8 cm, ident mit Basisanmeldung bzw. –marke (*nicht erforderlich bei reinen Wortmarken*)

Bei Benennung der USA zwingend erforderlich:

- „Intent to use“-Erklärung, vollständig ausgefülltes Formular MM18

Fakultative Beilagen:

- „Demande d’enregistrement international“ bzw. „Application for International Registration“ (MM2)
- Nachweis der an das Internationale Büro bezahlten Gebühren (Kopie des Einzahlungs- oder Überweisungsbeleges)
- Quittung vom Internationalen Büro (*Vorlage wird empfohlen!*)
- Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg für die Inlandsgebühr (Kopie)
- andere, nämlich

Zahl der Beilagen:

Ausfüllhilfe

1 Der Antragsteller hat seinen Namen (und Vornamen) oder die Firmenbezeichnung in Übereinstimmung mit der österreichischen Basisanmeldung bzw. Basiseintragung anzugeben.

2 Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters. Wird jedoch ein Vertreter bestellt, ist grundsätzlich eine Vollmacht vorzulegen. Ist dies bereits im Zuge des nationalen Anmeldeverfahrens erfolgt, so bedarf es keiner gesonderten Vollmacht. Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

3 Die internationale Registrierung ist mit der Basisanmeldung bzw. Basismarke deckungsgleich. Die für Marken mit graphischer Ausgestaltung vorzulegenden Markendarstellungen müssen daher mit der Basis identisch sein (5 Abbildungen in maximaler Größe von 8 x 8 cm frei von jedem Zusatz, die den genauen Abdruck der Marke in allen ihren Einzelheiten ermöglichen.)

4 Das ÖPA leitet Gesuche bei Erfüllung der Voraussetzungen und positiver Prüfung im Regelfall innerhalb der vorgesehenen 2- Monatsfrist an das Internationale Büro der WIPO weiter, sohin – bei gleichzeitiger Anmeldung und Antragstellung – in der Mehrzahl der Fälle bereits vor der Registrierung der Basismarke. Aufgrund der Abhängigkeit zwischen Basis und internationaler Marke kann es jedoch im Interesse des Antragstellers liegen, zunächst die Registrierung der Basis abzuwarten, bevor das Gesuch weitergeleitet werden soll. Für diesen Fall ist die Erklärung durch Ankreuzen vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass es durch die Verzögerung der Weiterleitung zu Verschiebungen des Registrierungsdatums der internationalen Marke und auch zu Prioritätsverlusten kommen kann.

5 Die Waren und Dienstleistungen, die mit der internationalen Registrierung beansprucht werden, müssen durch das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der nationalen Basisanmeldung bzw. Basismarke abgedeckt sein, d. h. der Umfang kann ident oder enger sein (und muss entsprechend der internationalen Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen gemäß dem Abkommen von Nizza - siehe Liste der Waren- und Dienstleistungen – Nizzaer Abkommen- gruppiert sein).

6 Der Antragsteller kann bei allen Anträgen für die Übersetzung des Verzeichnisses der Waren- und Dienstleistungen zwischen Englisch oder Französisch wählen. Die hier gewählte Sprache ist die Sprache des Gesuchs. Die erforderliche Übersetzung ist vom Antragsteller selbst beizubringen, wobei die folgenden links bzw. Datenbanken hilfreich sein können:

- [www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_\(Nizza\)](http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_(Nizza)) (Übersetzung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation von Waren und Dienstleistungen)
- <https://webaccess.wipo.int/mgs/> (Datenbank der WIPO)
- <http://tmclass.tmdn.org/ec2/> (Datenbank des EUIPO)

7 Der Antragsteller kann bei allen Anträgen unabhängig von der Sprache des Gesuchs angeben, dass die jeweils andere Sprache vom Internationalen Büro der WIPO als Korrespondenzsprache benutzt wird.

8 Bei farbigen Marken sind für die in der nationalen Basisanmeldung bzw. Basismarke enthaltenen Farben wörtliche Farbangaben vorzunehmen; die Benennung von RAL- oder Pantone -Nummern ist nicht ausreichend; die Unterlassung dieser Angaben kann eventuell zu Problemen in bestimmten benannten Vertragsparteien führen (Schutzverweigerungen bzw. Probleme bei Umwandlung).

9 Falls die Marke (ganz oder teilweise) aus anderen als lateinischen Schriftzeichen oder aus anderen als arabischen oder römischen Zahlen besteht, ist eine Transliteration (buchstabengetreue Umsetzung in lateinische Schriftzeichen bzw. arabische Zahlen anzugeben).

10 Der Antrag ist vom Antragsteller oder gegebenenfalls vom –angegebenen- Vertreter zu unterfertigen. Bei Unternehmen ist die firmenmäßige Zeichnung erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt zur internationalen Markenregistrierung (MA571).